

Synopse zur Neufassung der Zuständigkeitsordnung

Zuständigkeitsordnung vom 13.10.2016 (= derzeit geltende Fassung)	Neufassung	Erläuterungen
	Neu: Ergänzung um eine einleitende Bemerkung	Mit der einleitenden Bemerkung wird verdeutlicht, welchen Regelungsinhalt die Zuständigkeitsordnung hat – insbesondere dass die RV zuständig bleibt, soweit sie nicht delegiert hat.
§ 3 a Ziffer 1: SG-A entscheidet über die Verwendung von Mitteln aus den aufgeführten Stiftungen	§ 3 a Ziffer 1: Streichung „Erbschaft „Hermann Ritter“ ansonsten unverändert	Die Erbschaft „Hermann Ritter“ hat sich erledigt.
§ 4 A I.: PU-A entscheidet im allgemeinen Städtebaurecht	Neu - § 4 A I Ziffer 4.: Ergänzung um „sonstige städtebauliche Planungen“	Ergänzung der Vollständigkeit halber
§ 4 A II 1. c): PU-A entscheidet im besonderen Städtebaurecht bei städtebaurechtlichen Sanierungsmaßnahmen über die Durchführung von Ordnungs- und Baumaßnahmen	Neu: Es wird eine Wertgrenze in Höhe von 3 Mio € eingeführt	Die Wertgrenze entspricht den Regelungen in den §§ 4 und 5. Wird die Wertgrenze überschritten, bleibt die RV zuständig.
§ 4 B: PU-A entscheidet bei Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen über die Einleitung von Planungen und den Einsatz externer Planer	§ 4 B - Neufassung: 1. PU-A trifft im Bereich Städtebau, Stadtplanung und Gestaltung sowie Natur, Umwelt und Verkehr Beschlüsse zur Bedarfsfeststellung, zur Standortermittlung und zur Einleitung entsprechender Planungen und Maßnahmen, sofern diese nicht von gesamtstädtischer Bedeutung sind. 2. PU-A entscheidet abschließend über diese Planungen und Maßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 3 Mio €, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und freigegeben sind.	Konkretisierung, um welche Planungen und Maßnahmen es dabei geht und Abgrenzung zur Zuständigkeit des BV-A Differenzierung: Beschlüsse zur Einleitung , bei Planungen von gesamtstädtischer Bedeutung bleibt die RV zuständig. Beschlüsse zur Umsetzung unter Berücksichtigung einer Wertgrenze: wird diese überschritten, bleibt die RV zuständig.

<p>§ 5 Ziffern 1. und 2.: BV-A entscheidet bei Hoch- u. Tiefbaumaßnahmen über die Einleitung von Planungen und den Einsatz externer Planer</p>	<p>§ 5 B 1. und 2. - Neufassung: 1. BV-A trifft bei Maßnahmen im Bereich Hoch-, Kanal-, Straßen- und Ingenieurbau Beschlüsse zur Bedarfsfeststellung, zu Raumprogrammen, zur Standortermittlung und zur Einleitung entsprechender Planungen, sofern diese nicht Schulen, Kindertagesstätten und vergleichbare Einrichtungen betreffen oder in ihren finanziellen Auswirkungen eine Wertgrenze von 3 Mio € nicht überschreiten. 2. BV-A entscheidet abschließend über diese Planungen, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und freigegeben sind</p>	<p>Siehe Erläuterung zu § 4 B. Differenzierung: Beschlüsse zur Einleitung, bei Planungen bezüglich Kitas, Schulen etc. bleibt die RV zuständig (= Umsetzung des Ratsbeschlusses vom Dezember). Ferner bleibt die RV für bedeutsame Maßnahmen > 3 Mio € zuständig. Beschlüsse zur Umsetzung unter Berücksichtigung der o. a. Wertgrenze: wird diese überschritten, bleibt die RV zuständig.</p>
<p>§ 5 Ziffer 3.: BV-A entscheidet über Vergaben im Hoch u. Tiefbau > 200.000,- €</p>	<p>jetzt § 5 B Ziffer 1: unverändert</p>	
<p>§ 8 a): HA und die Fachausschüsse entscheiden innerhalb ihrer Aufgabenbereiche über Bau- und Raumprogramme im Rahmen der Bedarfsplanung für städtische Bauvorhaben</p>	<p>gestrichen: Bau- und Raumprogramme sind in § 5 B geregelt</p>	<p>Die Differenzierung in Planungen und Bau- und Raumprogramme in den §§ 4, 5 und 8 alter Fassung war irritierend. Die Neufassung dient insbesondere dazu, diesbezüglich eine klare Abgrenzung vorzunehmen.</p>
<p>§ 8 b)</p>	<p>jetzt einzig verbleibende Regelung des § 8: inhaltlich unverändert</p>	

PU-A = Planungs- und Umweltausschuss / BV-A = Bau- und Vergabeausschuss / HA = Hauptausschuss / RV = Ratsversammlung